

A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 146.

Donnerstag den 7. December

1843.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 2025. (2) Nr. 26139.

C i r c u l a r e

des kais. kön. illyrischen Guberniums.

— Stempel für Eingaben bei Berggerichten. — Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat mit dem Hofdecrete vom 13. September, 1843, Zahl ¹⁹⁶¹/₂₅₈₂, im Einverständnisse mit der k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen, bezüglich des Stempels für Eingaben bei Berggerichten folgende Belehrung zur Darnachachtung erlassen: Wenn es sich um gerichtliche Acte in Streitsachen handelt, ist bei allen k. k. Berggerichten und Berggerichts-Substitutionen, sie mögen für sich selbständig amtiren, oder mit Administrations- Behörden vereinigt seyn, der zweite Abschnitt, Zahl 1, des ersten Hauptstückes, ersten Theiles, des Stempel- und Targesezes vom 27. Jänner 1840, und insofern es sich um gerichtliche Acte außer Streitsachen handelt, der dritte Abschnitt, Zahl 1, desselben Hauptstückes und Theils genau zur Norm zu nehmen, wobei die k. k. Berggerichte jedoch in Gemäßheit des hohen Hofkammer-Decretes vom 3. Februar 1843, Zahl ¹⁴⁹³/₁₃₂, als Singular-Gerichte zu behandeln sind. — Die Stempelgebühr für ämtliche Acte in nicht gerichtlichen Angelegenheiten, welche bei Berggerichten vorkommen, hängt nach §. 69 des deutschen, und §. 52 des italienischen Textes des Stempel- und Targesezes von dem Umfange und der Ausdehnung der Wirksamkeit des Berggerichtes ab, an welches die Eingabe gerichtet ist. Demnach unterliegt jeder Bogen einer ämtlichen nicht gerichtlichen Eingabe bei den k. k. Berggerichten zu Rattenberg in Böhmen, zu Hall in Oesterreich ob der Enns, zu Klagenfurt in Kärnten, zu Leoben in Steiermark, zu Steier in Oesterreich ob der Enns, dann bei den k. k. Berggerichts-Substitutionen zu Laibach in Krain und zu Sebenico in Dalmatien, in der Regel dem Stempel von 10 Kreuzern;

wogegen derlei Eingaben, welche bei den k. k. Berggerichten zu Joachimsthal, Mies und Przbiam in Böhmen, zu Solomea, Sambor und Wieliczka in Galizien, zu Kaczylka in der Bukowina, dann bei den Berggerichts-Substitutionen zu Bleiberg in Kärnten, zu Hall in Oesterreich ob der Enns, und bei allen Berggerichts-Substitutionen in Böhmen einkommen, in der Regel dem Stempel von 6 Kreuzer für den Bogen zu unterziehen sind. — Bei Privat-Berggerichts-Substitutionen treten in gerichtlichen Angelegenheiten, und zwar in Streitsachen die Stempelgebühren nach Vorschrift des ersten Theiles, ersten Hauptstückes, zweiten Abschnittes, Zahl 2, und außer Streitsachen jene nach Vorschrift des ersten Theiles, ersten Hauptstückes, dritten Abschnittes, Z. 1, des Stempel- und Targesezes ein. — In nicht gerichtlichen ämtlichen Angelegenheiten aber haben bei diesen Substitutionen die Bestimmungen des ersten Theiles, ersten Hauptstückes, vierten Abschnittes des genannten Gesetzes, in Anwendung zu kommen. — Schurf- und Muthungsgesuche haben den gewöhnlichen Eingabestempel zu erhalten, dagegen Gesuche um Belehnung und um Berechtigung zur Errichtung von was immer für montanistischen Werkstätten den Stempel von 30 Kreuzer für jeden Bogen erfordern. — Laibach am 6. November 1843.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsberg, Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Georg Mathias Sporer,
k. k. Gubernialrath.

Z. 2033. Nr. 27476.

C u r r e n d e

über Veränderungen bei verlebhenen Privilegien. — Die k. k. allgemeine Hofkammer hat das dem Abraham Pollack unterm 14. November 1840 verlebene Privilegium, auf die Erfindung und Verbesserung eines

Schuhwische, am 22. October d. J., Zahl 42099, auf das vierte und fünfte Jahr zu verlängern befunden. — Laut einer Anzeige des Mailändischen Guberniums hat Stefano Limite das ihm am 29. März 1843 verliehene Privilegium, auf die Entdeckung 1) glänzendes Maroquin-Papier zum Ausfütern der Hüte und zu anderen Gebrauche zu erzeugen; 2) den Druck der sogenannten Scheiben oder Böden mit Gold- und Silberfarben zu erleichtern, an Giacomo Frigerio mittelst Cessions-Urkunde vom 15. Juli 1843 abgetreten. — Nachdem Johann und Heinrich Seufert zu Wien in einer bei der niederösterreichischen Regierung überreichten Eingabe auf die Geheimhaltung der Beschreibung des ihnen unterm 12. Juni 1839 verliehenen Privilegiums, auf eine Erfindung und Verbesserung des Bandmühlstuhles verzichtet, und um die Behandlung

derselben nach dem ersten Absatze §. 8. des allerhöchsten Privilegien-Patentes vom 31. März 1832 gebeten haben, so erhielt diese Länderstelle mit dem hohen Hofkammer-Decrete vom 7. I. M. Zahl 44721 die Weisung, die in Abschrift beigegebene Beschreibung des genannten Privilegiums zu Jedermanns Einsicht in das Privilegien-Register eintragen zu lassen, welche erfolgte Verfügung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 19. November 1843.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Georg Mathias Sporer,
k. k. Subernialrath.

K r e i s ä m t l i c h e V e r l a u t b a r u n g e n .

3. 2034. (2) Nr. 18017.

K u n d m a c h u n g .

Bekanntgebung der Subarrendirungs-Behandlung für die nächstjährige Beschälzeit, d. i. seit 1. März bis Ende Juni 1844. — Die Subarrendirungs-Verhandlungen wegen Sicherstellung der Verpflegung für die k. k. Beschälperde auf die nächstjährige Beschälzeit, d. i. vom 1. März bis Ende Juni 1844, nach dem beifolgenden Erforderniß-Aussatze, werden durch

Dislocations- und Naturalien-Erforderniß-Entwurf
für die Beschälzeit des Jahres 1844.

einen k. k. Kreiscommissär, und zwar: für die Station Mannsburg am 18. December d. J. in der Bez. Kanzlei zu Münkendorf; für die Station Krainburg am 19. desselben Monats in der dortigen Bez. Kanzlei; für die Station Neumarkt am 20. desselben Monats in der dortigen Bez. Kanzlei, und für die Station Weldeß am 21. desselben Monats in der Amtskanzlei der Herrschaft Weldeß, jedesmal um 10 Uhr Vormittags abgehalten werden.

Kreis	Bequartirungsstation	Für tägliche Erforderniß					
		Mann	Pferde	Brot à 51 1/2 Loth	Hafer à 51 1/2 Loth	Heu à 10 Z	Stroh à 3 Z
		Anzahl		P o r t i o n e n			
Laibach	Mannsburg	3	4	3	8	4	8
	Krainburg	3	4	3	8	4	8
	Neumarkt	2	3	2	6	3	6
	Weldeß	3	4	3	8	4	8
Summa		11	15	11	30	15	30

Anmerkung. In den Stationen Neumarkt und Weldeß werden die Commanden erst am 16. März eintreffen, und bis 15. Juli allort verbleiben. — Hiezu werden die Lieferungs-lustigen zu erscheinen vorgeladen. — Kreisamt Laibach am 28. November 1843.

3. 2022. (3) Nr. 18118.

Laut hoher Subernial-Verordnung vom 6. October d. J., Zahl 24090, hat die hohe k. k. vereinte Hofkanzlei mit Decret vom

21. September l. J., 3. 29231, der Gemeinde Mannsburg die angesuchte Bewilligung zu ertheilen geruht, drei neue Fahr- und Viehmärkte, und zwar am 16. März, 6. Novem-

ber und 13. December jeden Jahres abhalten zu dürfen. — Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — K. K. Kreisamt Laibach am 27. November 1843.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
Z. 2048. (1) Nr. 8620.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen der k. k. Kammerprocuratur, nom. des Gefällen-Verars, gegen Georg Waz, in die öffentliche Versteigerung der, dem Exquirten gehörigen, am 1. Juni 1826 sub Serie 412 verlostten Krain. Verar. ord. Obligation Nr. 8195, ddo. 1. Februar 1801, à 4% pr. 200 fl. gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar auf den 30. October, 20. November und 18. December, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese Obligation weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsatzung um den Ausrufsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter dem Ausrufsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei der dießländigen k. k. Kammerprocuratur einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach am 30. September 1843.

Nr. 10500.

Anmerkung. Da obige Obligation weder bei der ersten noch zweiten Versteigerungstagsatzung veräußert worden ist, so wird selbe bei der auf den 18. December l. J. angeordneten dritten Tagsatzung feilgeboten werden. Laibach den 25. Nov. 1843.

Z. 2036. (2) Nr. 10400.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Michael Smole, gesetzlichen Vertreters seines minderjährigen Sohnes gleichen Namens, als erklärten Andreas Smole'schen Erben, durch Dr. Wurzbach, wider Gregor Mathias Drenig, in die öffentliche Versteigerung des dem Exquirten gehörigen, auf 988 fl. 15 kr. geschätzten Hauses Nr. 7 in der Gradisca-Vorstadt, wegen aus dem Urtheile ddo. 21. Mai 1842 schuldigen 295 fl. c. s. c. gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar auf den 12. Februar, 11. März und 15. April 1844, jedesmal um 10 Uhr Vormit-

tags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn dieses Haus weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbes bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Vertreter des Executionsführers, Dr. Wurzbach, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach am 21. November 1843.

Z. 2035. (2) Nr. 10378.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird den allfälligen gesetzlichen Anna Gasperotti'schen Erben mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte Friedrich und Otto Schrank die Klage auf Rückzahlung des Darlehens pr. 1000 fl. c. s. c. nach Maßgabe des Schuldscheines ddo. 20. September 1840 eingebracht, und um Anordnung einer Tagsatzung gebeten, welche auf den 26. Februar 1844 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet wird. — Da der Aufenthaltsort der Beklagten Anna Gasperotti'schen Erben diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Verteidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Dr. Zwayer als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. — Die Anna Gasperotti'schen Erben werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Zwayer, ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würden. — Laibach am 21. November 1843.

Z. 2044. (2) Nr. 10946.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird durch gegenwärtiges Edict allen Denjenigen, denen daran gelegen, anmit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte in

die Eröffnung des Concurfes über das gesammte bewegliche und im Lande Krain befindliche unbewegliche Vermögen des Benzel Tefenko, Lederhändlers in Laibach, gewilliget worden. Daher wird Jedermann, der an erstgedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis zum 16. März 1844 die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den zum dießfälligen Massevertreter aufgestellten Dr. Kleindienst, unter Substituierung des Dr. Paschali, bei diesem Gerichte so gewiß einzubringen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen; als widrigens nach Verfließung des erstbestimmten Tages Niemand mehr angehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, im Lande Krain befindlichen Vermögens des eingangsbenannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld, ohngeachtet des Compensations-, Eigenthums-, oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden. — Uebrigens wird den dießfälligen Gläubigern erinnert, daß die Tagsatzung zur Wahl eines neuen, oder Bestätigung des bereits aufgestellten Vermögensverwalters, so wie zur Wahl eines Gläubiger-Ausschusses auf den 18. März 1844 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet werde. — Laibach den 4. December 1844.

Amtliche Verlautbarungen.

S. 2031. (2) Nr. 5827.

Ueber Pfändungsbewilligung des löbl. k. k. Kreisamtes ddo. 11. Mai l. J., Nr. 7181, werden vom Magistrate wegen Steuer-Rückständen am 27. des nächstkommenden Monats, dann 28. Jänner und 27. Februar künftigen Jahres folgende, dem steuerpflichtigen Jos. Serniz, And. Luckmann und Jos. Brezquar gehörige Gegenstände um 11 Uhr früh vor dem Rathhause licitando veräußert werden, als: 4 Wirthschaftspferde, 3 Wirth-

schaftswägen, 1 Glaswagen. — Sollten sie bei der ersten und zweiten Licitation nicht um den Schätzungsbetrag angebracht werden können, so werden sie bei der letzten auch unter demselben hintangegeben werden. — Stadtmagistrat Laibach am 28. November 1843.

S. 2039. (2) ad Nr. 7573.

Am 9. d. M. Vormittag um 11 Uhr wird am Rathhause die Verpachtung der städtischen Eisgrube auf 3 nach einander folgende Jahre im Licitationswege vorgenommen werden. — Die Bedingnisse sind im magistratlichen Expedite täglich einzusehen. — Stadtmagistrat Laibach am 3. December 1843.

S. 2022. (3) Nr. 12652/278

C o n c u r s

zur Besetzung der kontrollirenden Amtschreiberstelle bei der Staatsherrschaft Sachsenburg in Kärnten. — Bei dem Verwaltungsamte der Cameralherrschaft Sachsenburg in Kärnten ist die mit einem Gehalte jährl. dreihundert fünfzig Gulden C. M., freier Wohnung im herrschaftlichen Schloßgebäude, und dem Holzdeputate jährlicher zehn Klafter harter Scheiter verbundene kontrollirende Amtschreiberstelle erledigt werden, zu deren provisorischer Wiederbesetzung hiemit der Concurf bis letzten December 1843 ausgeschrieben wird. — Alle jene activen Beamten oder Quiescenten, welche sich um diesen provisorischen Dienstposten bewerben wollen, haben daher ihr gehörig belegtes Gesuch mit Nachweisung des Lebensalters, der zurückgelegten Studien, bisherigen Dienstleistung, tadellosen Sittlichkeit, dann der Kenntniß der Landamtirung, und der auf den Staatsgütern eingeführten Rechnungs-Manipulation, endlich der Fähigkeit zur sogleichen Leistung einer baren oder fideiussorischen Dienstraution im Gehaltsbetrage, unter Anschluß der Qualificationstabelle, vor Ablauf des festgesetzten Concurstermines bei der k. k. Cameralbezirks-Verwaltung zu Klagenfurt im vorgeschriebenen Dienstwege zu überreichen, und darin zugleich anzuführen, ob und in welchem Grade der Bittsteller mit einem Beamten dieser Cameralbezirks-Verwaltung, oder jener der Staatsherrschaft Sachsenburg verwandt oder verschwägert sey. — Von der k. k. steyrisch-illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung. Graz am 22. November 1843.

Gubernial = Verlautbarungen.

S. 2014. (3) Nr. 3812. ad G. 28782.

K u n d m a c h u n g

in Betreff der Lieferung von Oberbauhölzern für die Staats-Eisenbahnen. — Für den Oberbau der Staats-Eisenbahnen sind in Mähren, Böhmen und Steyermark Unterlagsschwellen erforderlich. — Die Staatsverwaltung beabsichtigt die Beistellung derselben im Licitationswege und es werden zu diesem Behufe nachstehende Bedingungen bekannt gemacht. — §. 1. Die Unterlagsschwellen können entweder aus Eichen- oder aus Lärchbaumholz bestehen. Unter gleichen Umständen wird Letzteren der Vorzug eingeräumt. — §. 2. Die einen wie die andern müssen aus zur gehörigen Zeit geschlagenem, gesundem Holze angefertigt und von Rinde und Splint befreit seyn. — Stücke, welche ungesund, überständig, mastig und nicht gerade sind, aus Aesten erzeugt wurden, mit faulen oder schwarzen Aesten oder mit Rissen behaftet sind, und den ganzen Kern enthalten, werden nicht angenommen. §. 3. Das erforderliche Quantum von den verschiedenen Holzgattungen ist in dem, am Ende dieser Kundmachung beigefügtem Ausweise ersichtlich. — Es kommen dreierlei Holzgattungen vor, nämlich gewöhnliche, 7 1/2 Schuh lange Schwellen, behaute Schwellen mit dem Querschnitte der gewöhnlichen Schwellen, aber mit verschiedenen Längen-Dimensionen, und endlich kantig geschnittene Schwellen von verschiedener Länge, Dicke und Breite. — Bei den ersten zwei Gattungen muß die untere Lagerfläche 12 Zoll, die obere Fläche, wenn sie gezimmert ist, 5 bis 6 Zoll, und ihre Höhe (Dicke) muß 6 Zoll betragen. Bei der dritten Gattung müssen die im Ausweise ersichtlichen Dimensionen vorhanden seyn. — §. 4. Die Form der ersten zwei Gattungen, nämlich der gehauten Schwellen, kann entweder nach der Figur I. einem Halbkreise, oder nach Figur II.

Form der geschnittenen Schwellen muß von der Art seyn, daß die Seitenflächen senkrecht auf einander stehen. — Alle Schwellen müssen den vorgeschriebenen Dimensionen der Breite und Höhe nicht nur an den beiden Enden, sondern der ganzen Länge nach vollkommen entsprechen. — §. 5. Wie viel von dem ausgewiesenen Gesammt-Erfordernisse auf der Bahnstrecke zwischen Hohenstadt und Pardubitz in Mähren und Böhmen, dann zwischen Bruck und Graz in Steyermark zu liefern, und auf welchen Lagerplätzen zu deponiren seyn wird, ist ebenfalls aus dem beigefügten Ausweise zu ersehen. — §. 6. Die Ablieferung kann gleich nach Abschluß des Lieferungsvertrages, muß aber längstens Ende März 1844 beginnen, und bis Ende Juli 1844 beendet seyn. — §. 7. Die wirkliche Uebernahme der Schwellen geschieht durch die von Seite der k. k. General-Direction für die Staats-Eisenbahnen aufgestellten Commissäre, welche die Schwellen untersuchen, und alle mit den bedungenen Erfordernissen nicht übereinstimmenden Stücke, ohne daß dem Lieferanten dagegen eine Einwendung gestattet wird, austossen werden, die von Seite des Lieferanten, nach Weisung der Commissäre, von den ärarialischen Lagerplätzen zu entfernen sind. — Die zur Uebernahme geeigneten Schwellen werden mit einem ämtlichen Zeichen versehen und förmlich übernommen. — Es wird hierüber ein Protocol aufgenommen, welches von den Commissären, dem Lieferanten und zwei Zeugen zu unterfertigen ist. Das Original dieses Protocolles bleibt in den Händen der Commissäre und dem Lieferanten wird auf sein Verlangen eine Abschrift ausgefolgt. — Erst von dem Zeitpunkte dieser Uebernahme ist die Ware als Aerial-Eigenthum anzusehen, bis dahin bleibt sie das Eigenthum des Lieferanten, und er hat somit alle Nachtheile und alle Gefahr zu tragen, welche die Ware bis dahin treffen mag. — Um das Geschäft der Uebergabe zu erleichtern, sind die Lieferanten verpflichtet, die Schwellen auf dem Aerial-Lagerplatze in regulären Haufen von 5 Fuß Höhe aufzuschichten, diese Haufen, wenn es die Commissäre fordern, zum Behufe der Untersuchung aus einander zu legen, und nach Vollendung derselben die frühere Aufschichtung herzustellen, und alles dieses auf ihre Kosten zu bewerkstelligen. — §. 8. Die Bezahlung für die übernommenen Hölzer geschieht auf Grundlage des Uebernahmeprotocolles und erfolgt gegen gehörig gestämpelte

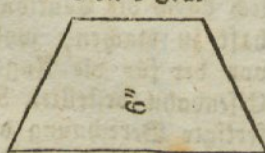
Fig. I.



12 Zoll.

Fig. II.

5 bis 6 Zoll.



12 Zoll.

einem Trapez gleichen. Im ersteren Falle müssen die Schwellen um 1/2 Zoll höher seyn. Die

Quittung und Beibringung der von der Uebernahme-commission auszufertigenden Empfangs-recognition, entweder bei dem k. k. Universal-Cameral-Zahlamte in Wien, oder bei einem Cameral-Zahlamte in den Provinzen, je nach dem Wunsche der Lieferanten, welches jedoch vierzehn Tage nach erfolgtem Contractabschlusse bei der General-Direction für die Angelegenheiten der Staats-Eisenbahnen schriftlich zu erklären ist. — §. 9. Die Anbote zur Lieferung der verschiedenen Holzgattungen sind bei der k. k. General-Direction für die Staats-Eisenbahnen längstens bis 27. December d. J. Mittags um 12 Uhr schriftlich, versiegelt und mit der Ueberschrift: „Anbot zur Holzlieferung für die Staats-Eisenbahnen“ zu überreichen. — §. 10. Jedes Anbot muß mit dem Vor- und Geschlechtsnamen des Lieferungslustigen unterfertigt seyn, und muß dessen Wohnort enthalten. Dasselbe hat zugleich mit Bestimmtheit die Gattung des Holzes, aus welchem die Schwellen erzeugt sind, und die Stückzahl der auf einen oder den andern, oder auf mehrere der in dem beigeschlossenen Verzeichnisse benannten Lagerplätze zu liefernden gewöhnlichen $7\frac{1}{2}$ Schuh langen, dann der verschiedenen längeren behauten oder geschnittenen Schwellen auszudrücken; dann ist der Preis der gewöhnlichen Schwellen pr. Stück, und der Preis der behauten, so wie auch der Preis der geschnittenen längeren Hölzer pr. Cubik-Schuh in Ziffern und Buchstaben zu bezeichnen. — Auch muß in dem Offerte angegeben seyn, aus welchen Gegenden das zu liefernde Holz beige stellt wird. — §. 11. Die Offerte können sich auf die ganze Menge des in dem beiliegenden Ausweise enthaltenen Bedarfes an gewöhnlichen oder längeren behauten und geschnittenen Schwellen, oder auf geringere Partien beziehen; diese dürfen jedoch bei den gewöhnlichen Schwellen nicht weniger als zehn tausend Stücke, und bei den längeren behauten und geschnittenen Schwellen nicht weniger als das für die einzelnen Lagerplätze ausgemittelte Quantum betragen. — §. 12. Anbote, aus denen die Preisforderung nicht mit Bestimmtheit abgenommen werden kann, die in den übrigen bezeichneten Erfordernissen mangelhaft sind, oder welche von den gegenwärtigen abweichende Bedingungen enthalten, werden nicht berücksichtigt werden. — §. 13. Die Entscheidung über die eingelangten Offerte wird von dem k. k. Präsidium der allgemeinen Hofkammer erfolgen. — §. 14. Bis zu dieser Ent-

scheidung bleibt der Different von dem Tage des überreichten Angebotes für den Inhalt desselben rechtsverbindlich, und ist im Falle der Annahme desselben verpflichtet, das angenommene Versprechen in allen Punkten zu erfüllen und den förmlichen Vertrag hierüber auszufertigen. — §. 15. Längstens vierzehn Tage nach der Verständigung über die erfolgte Entscheidung hat der Different, dessen Anbot angenommen wurde, die Caution mit fünf Percent des Gesamtpreises der ihm überlassenen Lieferung entweder im Baren oder in hierzu gesetzlich geeigneten österreichischen Staatspapieren nach dem Börsenwerthe des dem Erlagstage vorhergehenden Tages, oder in gehörig nach dem Sinne des §. 174 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches versicherten hypothekarischen Besreibungen, über deren Annehmbarkeit die k. k. Hof- und niederösterreich. Kammerprocuratur entscheidet, zu leisten. Die zur Sicherstellung eingebrachten Effecten werden in dem Maße, als sich die Höhe der Cautionspflicht durch contractmäßige Lieferungen von selbst vermindert, auf Verlangen des Contrahenten zurück ersetzt werden. — §. 16. Sollte sich der Lieferungsunternehmer weigern, den Vertrag auszufertigen, oder die vorgeschriebene Caution zu leisten, oder sollte derselbe überhaupt die übernommenen Verbindlichkeiten in Bezug auf die Güte und Menge des Holzes oder auf den Termin der Lieferung nicht erfüllen, so steht es der Staatsverwaltung frei, denselben seiner Verbindlichkeit gänzlich zu entheben, und rücksichtlich den abgeschlossenen Vertrag für die ganze noch übrige Dauerzeit als aufgelöst zu betrachten oder sich an das Versprechen zu halten, und auf des Unternehmers Gefahr und Kosten und unter ausdrücklicher Verzichtleistung desselben auf die Einwendung der Verletzung über die Hälfte, über die von ihm erstandene Lieferung einen neuen Vertrag mit wem immer, wo immer, auf jede von ihr zweckmäßig erkannte Art und zu jenen Preisen, um welche der Bedarf aufgebracht werden wird, einzugehen und sich an dem Vermögen und rücksichtlich durch die Caution des Unternehmers zahlhaft zu machen, wobei der Unternehmer die von der für die Angelegenheiten der Staats-Eisenbahn bestellten Rechnungsbehörde ausgefertigte Berechnung des zu ersetzenden Kostenbetrages als eine vollen Beweis machende Urkunde, jedoch unter Vorbehalt allenfälliger Gegenbeweise, anzuerkennen sich erklärt.

Bedarfs = Ausweis.

Aerial - Lagerplätze	gewöhnliche Schwellen 6" dick, 9" v. breit	behauene Schwellen 6" dick, 9" v. breit	Gefchnittenes Holz																
			4 Zoll dick								6 Zoll dick								
			12 Zoll breit												16 Zoll breit				
			Länge in Wiener Fuß																
Zahl der erforderlichen Stücke.																			
Auf der Nordbahn in der Strecke von Olmütz bis Pardubitz																			
Olmütz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Hohenstadt	12900	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Sichelsdorf	24933	38	83	11	5	—	10	—	44	77	63	18	42	44	23	4	4	4	7
Triebs	21732	36	72	10	8	—	16	—	40	70	56	16	32	40	12	4	4	4	6
Wildenschwerdt	23113	12	28	4	4	—	8	—	16	28	22	8	14	16	6	2	2	2	2
Kogen	15600	12	28	4	4	—	8	—	16	28	22	8	70	16	90	2	2	2	2
Favonitschel	25233	39	83	11	5	—	10	—	44	77	63	17	43	43	24	5	5	5	7
Pardubitz	16380	60	92	12	8	—	16	—	48	84	70	8	30	48	6	2	2	2	10
Zusammen	139891	197	386	52	34	—	68	—	208	364	296	75	460	207	504	19	19	19	34

Verarial = Lagerplätze	gewöhnliche Schwellen 6" dick, 9" v. breit	behauene Schwellen 6" dick, 9" v. breit	Geschnittenes Holz																															
			4 Zoll dick								6 Zoll dick																							
			12 Zoll breit								16 Zoll breit																							
			Länge in Wiener Fuß																															
Zahl der erforderlichen Stücke.																																		
<table border="1"> <tr> <td>7 1/2</td><td>9</td><td>10</td><td>4</td><td>6</td><td>13 1/2</td><td>13 3/4</td><td>15</td><td>16</td><td>8</td><td>8 1/2</td><td>9</td><td>12</td><td>14</td><td>16</td><td>9</td><td>12</td><td>13</td><td>14</td> </tr> </table>																7 1/2	9	10	4	6	13 1/2	13 3/4	15	16	8	8 1/2	9	12	14	16	9	12	13	14
7 1/2	9	10	4	6	13 1/2	13 3/4	15	16	8	8 1/2	9	12	14	16	9	12	13	14																
Auf der Südbahn in der Strecke von Mürzzuschlag bis Graz.																																		
Mürzzuschlag	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	—	24	—	—	—																
Kindberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	46	—	70	—	—	—	—																
Bruck	6693	16	31	4	2	1	—	1	13	23	20	—	22	14	26	—	—	3																
Bärnegg	9713	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—																
Mirnitz	10528	12	16	2	—	—	—	—	8	14	12	—	4	8	—	—	—	2																
Frohnleiten	12699	36	48	6	4	8	—	—	24	42	36	—	12	24	—	—	—	6																
Peggau	8719	36	48	6	4	8	—	—	24	42	36	—	32	24	31	—	—	6																
Kl. Stübing	7175	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—																
Sudendorf	8457	36	48	6	2	4	—	—	24	42	36	—	12	24	—	—	—	6																
Weinzirl	6920	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—																
Graz	8594	214	296	37	10	1	—	42	146	255	218	—	76	146	4	—	—	36																
Zusammen	79498	350	487	61	22	22	—	43	239	418	358	—	222	240	155	—	—	59																

Von der k. k. General-Direction für die Staats-Eisenbahnen. Wien am 14. November 1843.